



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10 Pol. Bezirk Grieskirchen

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

DVR-Nr.: 77551

E-Mail: office@geboltskirchen.at

GKZ.: 40807

Datum:
14.03.2013

Zahl:
770-1-2287/2012

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Tourismusgemeinde Geboltskirchen über die Einhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung) vom 14. März 2013

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 117/2012, wird verordnet:

§ 1

Abgabenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Tourismusgemeinde eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünfte nächtigen:

1. in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990),
2. in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991) oder

§ 2

Höhe der Tourismusabgabe

Die Höhe der Tourismusabgabe wird wie folgt festgelegt:

1. für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit 0,90 Euro.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabepflichtigen Nächtigung fällig.

(2) Als Fälligkeit der von den Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen an die Tourismusgemeinde abzuführende Tourismusabgabe wird festgelegt:

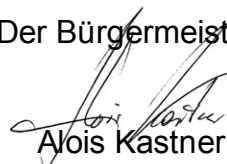
- der 15. des auf die Einhebung zweitfolgenden Monats

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Bürgermeister:


Alois Kastner

angeschlagen am: 15.03.2013
abgenommen am: 03.04.2013